

**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 118/18



**Beschluss**

In der Sache

**Stefan Budde-Siegel,**  
Bochumer Straße 59, 44623 Herne

- Antragsteller -

gegen

**Rolf Schälike,** Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Böert und  
den Richter Kersting  
am 21.03.2018:

Der Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Der Prozesskostenhilfeantrag ist unbegründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung bereits keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 114 S. 1 ZPO.

Zu Gunsten des Antragstellers geht die Kammer davon aus, dass die Klage unter der Bedingung der Gewährung von Prozesskostenhilfe steht.

Der von dem Antragsteller eingereichte Entwurf einer Klageschrift ist unschlüssig, denn der gegen den Antragsgegner geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist auch unter Zugrundelegung des Vorbringens des Antragstellers unbegründet. Zum einen ist nicht erkennbar, dass - worauf der Klageantrag gerichtet ist - jedwede Nennung des Namens des Antragstellers auf der Website des Antragsgegners rechtswidrig wäre. Zum anderen begründet auch die Verbreitung der beiden aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlichen Äußerungen, in denen der Antragsteller namentlich genannt wird, keinen Unterlassungsanspruch des Antragstellers, insbesondere nicht aufgrund einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Durch die in Rede stehenden Äußerungen berichtet der Antragsgegner über das Verfahren der Kammer zum

Aktenzeichen 324 O 21/15, in dem der Antragsteller gegen die Suchmaschinenbetreiberin Google Inc. auf Löschung dreier Suchergebnisse aus dem Suchindex geklagt hatte. Die ausweislich der Anlagen 3 und 4 von dem Antragsgegner diesbezüglich verbreiteten Angaben erschöpfen sich in der Mitteilung des Aktenzeichens, der Nennung der Parteien sowie der Prozessbevollmächtigten der Beklagten, des Gegenstands des Verfahrens (*„Löschung“*), des Verkündungstermins sowie des Ausgangs des Verfahrens (*„Googele hat heute gegen Stefan Budde-Siegel gewonnen.“*). Diese Informationen sind indes zulässig verbreitet worden. Der Antragsteller kann sich insoweit insbesondere nicht auf Anonymitätsschutz berufen. Auch in dem genannten Verfahren zum Aktenzeichen 324 O 21/15 hat sich der Antragsteller gegen die Verbreitung von Inhalten gewandt, die sich mit seinem öffentlichen und politischen Engagement befassen - unter anderem war er als Mitglied der „Pro-Bürger-Partei“ im Kreisverband Gelsenkirchen aktiv und engagierte sich auch im Anschluss daran weiterhin politisch, insbesondere durch Kommentare im sozialen Netzwerk „Facebook“. Unter anderem vor dem Hintergrund des öffentlichen politischen Engagements des Antragstellers hat die Kammer in jenem Verfahren ein Überwiegen des öffentlichen Informationsinteresses angenommen und den geltend gemachten Lösungsanspruch verneint. Aus den gleichen Gründen ist auch die vorliegend angegriffene Mitteilung über den von dem Antragsteller geführten Rechtsstreit und dessen Eckdaten zulässig, zumal der Gedanke der Prozessberichterstattung hinzukommt.

Auch das Vorbringen des Antragstellers, die Nennung seines Namens in dem gegebenen Kontext der Website des Antragsgegners könnte in Suchmaschinen zu „diffusen Einträgen“ über ihn, den Kläger, mit bestimmten Begrifflichkeiten führen, die auf der Website des Antragsgegners an anderer Stelle genannt würden, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Der Antragsteller hat schon nicht substantiiert dargelegt, inwieweit dies tatsächlich geschieht bzw. überhaupt geschehen könnte. Insbesondere ist in den Screenshots der Suchanfragen aus den Anlagen 5 und 6 keine solche Verknüpfung ersichtlich. Des Weiteren ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, inwieweit der Antragsgegner etwaige kontextentstellende Snippets einer Suchmaschine zu verantworten hätte.

Schließlich weist die Kammer darauf hin, dass es dem vorliegenden Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe an einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers fehlt (§ 114 S. 1 ZPO).

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass im Aktivrubrum Herr Rechtsanwalt Schneiker nicht aufgeführt wird, da nicht erkennbar ist, dass dieser sich für den Antragsteller im hier zu entscheidenden Verfahren legitimiert hätte.

Käfer	Böert	Kersting
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 20.04.2018

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig